

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 13. Mai 1853.

B e r i c h t
der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

Die berichtende Deputation hat den Auftrag erhalten über die ad III und IV in dem Deputationsberichte, die Verbesserung des hiesigen Polizeiwesens betreffend, vom 21. Januar dieses Jahres enthaltenen Vorschläge sich gutachtlich zu äußern, und beehrt sich demselben in dem Folgenden nachzukommen.

Die Deputation hat die gedachten Vorschläge einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Sie findet bei denjenigen, welche sich sub III auf Begesack beziehen, nichts zu erinnern, kann denselben vielmehr nur in allen Theilen beipflichten und sie zur Genehmigung empfehlen. Ad IV, Bremerhaven betreffend, ist sie der Ansicht, daß das Gehalt des Amtmanns auf 1500 Thaler zu fixiren sei, aber in Berücksichtigung des Umstandes, daß zur Zeit viele Lebensbedürfnisse in jenem Hafenorte noch ungewöhnlich theuer sind und dem Amtmanne mancherlei Ehrenausgaben obliegen, denen er sich schiedlicherweise nicht entziehen kann und wozu ihm die Mittel nicht fehlen dürfen, ihm eine jährliche Gratification von 300 Thln. bis zu anderweitiger Vereinbarung bewilligt werden möge. Die Anstellung eines zweiten Beamten hält die Deputation für unerläßlich, weil die Geschäfte bereits einen solchen Umfang gewonnen haben, daß ein Einzelner sie füglich nicht mehr bewältigen kann, und außerdem erwartet werden darf, daß dieselben in nächster Zukunft sich noch weiter vermehren werden. Sie hält aber dafür, daß das Gehalt von 900 Thalern, wenn man sich auf die Erlangung eines wirklich tüchtigen Mannes Rechnung machen will, zu niedrig sein dürfte, und erlaubt sich zu beantragen: daß das Antrittsgehalt des zweiten Beamten auf 1000 Thlr. zu stellen sei, mit einer Alterszulage von 100 Thln für jedesmalige fünf Dienstjahre bis zu 1500 Thln.

Im Uebrigen billigt sie die Bremerhaven betreffenden gedachten Vorschläge in allen Theilen und stellt deren Genehmigung anheim.

Bremen, den 9. Mai 1853.

(gez.) A. Duckwitz. (gez.) S. G. Höpfen.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 13. Mai 1853.

B e r i c h t
der wegen Verbesserung des Nachtwachenwesens und der Gassen-
reinigung niedergesetzten Deputation.

Die Deputation erlaubt sich zunächst in Betreff Verbesserung der Gassenreinigung, welche dringlich erscheint, da die deshalb bestehende Pacht mit Ende dieses Jahres abläuft, wie folgt, zu berichten:

Die bisherige Einrichtung, daß, abgesehen von einigen öffentlichen Plätzen und den an solchem öffentlichen Terrain liegenden Straßenseiten, welche von den dazu durch die

Gassenreinigungsdeputation angenommenen Arbeitern gereinigt werden, die Anwohner der Straßen diese, zu der an ihrer Seite liegenden Hälfte, reinigen lassen müssen, wird, nach Ansicht der berichtenden Deputation, trotz der Unzuträglichkeit, die damit verbunden sein mag, noch beizubehalten sein; weil die Kosten einer Reinigung aller Straßen durch öffentliche Arbeiter übermäßig hoch sich belaufen würden. In dieser Hinsicht dürfte man sich (wenigstens einstweilen, um den Erfolg einer praktischen Ausführung der unten gemachten Vorschläge abzuwarten) darauf beschränken können, der Polizeibehörde eine strenge Aufsicht in Betreff gehöriger Befolgung der für die Straßenreinigung erlassenen und zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu empfehlen. Es steht um so mehr zu hoffen, daß künftig kein Anlaß zu erheblichen Beschwerden über vernachlässigte Reinigung der Straßen gegeben werde, als die kürzlich beliebte neue Organisation der Polizei die Mittel gewähren dürfte, einer solchen Aufgabe zu entsprechen. — Es versteht sich dabei von selbst, daß da, wo die Behörde durch von ihr angestellte Arbeiter reinigen lassen muß, künftig öfter und sorgfältiger zu reinigen und deshalb auch für diese Arbeit eine Mehrausgabe nicht zu scheuen sein wird.

Geschieht die Reinigung der Straßen ordnungsmäßig, so ist ferner dafür zu sorgen, daß der Straßenkoth rasch fortgeschafft werde. Bekanntlich ist dies Geschäft bisher im Wege der öffentlichen Verpachtung den Pächtern unter Bedingungen übertragen, welche sich hauptsächlich deshalb ungenügend erwiesen haben, weil den Pächtern gestattet wurde, zu früh, namentlich im Sommer, ihr Geschäft zu beginnen, und dann bis 11 Uhr Vormittags im Winter und bis 10 Uhr Vormittags im Sommer mit ihren Schmutzkarren zu fahren, und selbst diese Vorschriften bekanntlich schlecht befolgt wurden.

Der allgemeine Wunsch, daß eine bessere Einrichtung getroffen werde, damit schon zu einer früheren Tageszeit dies Geschäft beendigt sein möge, läßt sich wahrscheinlich dadurch erfüllen, daß die Pachtbezirke verdoppelt, also verkleinert, und die Pachtbedingungen so gestellt werden, daß die Pächter schuldig sind im Winter um 7 Uhr und im Sommer um 6 Uhr Morgens ihr Geschäft zu beginnen, und dasselbe im Winter spätestens um 9 Uhr Vormittags und im Sommer um 8 Uhr Vormittags vollständig vollendet zu haben.

Endlich dürfte es sich empfehlen, Aufsicht und Verwaltung in Betreff der Gassenreinigung der Polizeidirection zu überlassen, da es sich doch wesentlich dabei um eine polizeiliche Angelegenheit handelt, und erfahrungsmäßig die bisherige Trennung der polizeilichen Aufsicht von der finanziellen Administration sich keineswegs bewährt hat noch bewähren konnte, weil die verwaltende Deputation aller Mittel, die Pächter gehörig zu überwachen, entbehren mußte.

Die von der Polizeibehörde demnach zu führende Rechnung würde übrigens, wie sich von selbst versteht, ordnungsmäßig von der Finanzdeputation jährlich revidirt und vom Senate zugeschrieben werden müssen.

Werden diese Vorschläge gebilligt, so würde, da die laufende Pachtzeit mit dem 31. December d. J. endigt, die Polizeidirection jetzt sofort die Wiederverpachtung unter solchen Bedingungen, welche eine rasche und zeitige Wegschaffung des Straßenkoths sicherstellen, vorzunehmen, und sodann die Bewilligung des Betrages der dadurch wie sonst durch die verbesserte Einrichtung erforderlichen Kostenverwendung zu beantragen haben.

Die Bewerkstelligung eines zweckmäßigen Ueberganges der Geschäfte von der bisher verwaltenden Deputation, welche hinsichtlich dieses Theiles ihrer Functionen künftig nicht mehr bestehen würde, auf die Polizeidirection, möchte den beiden Behörden wohl überlassen werden können.

In Betreff des Nachtwachenswesens hofft die Deputation ihre Verbesserungsvorschläge ebenfalls bald vorlegen zu können, indem sie mit dieser Angelegenheit eifrigst beschäftigt ist.

Bremen, den 9. Mai 1853.

(gez.) J. F. G. Mohr.

(gez.) H. Smidt, Dr.